



## **Die Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse**

- Wichtige Änderungen und Neuerungen ab 01.01.2008 -

### **1 Allgemeine Vorbemerkungen**

Der EU-Agrarministerrat erreichte unter deutscher Ratspräsidentschaft im Juni 2007 eine politische Einigung über Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (GMO). Der förmliche Beschluss erfolgte im Oktober 2007. Im November 2007 wurde die entsprechende Durchführungsverordnung beschlossen. Die Reform tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Derzeit wird die nationale Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse an die neuen EU-Bestimmungen angepasst. Die Verabschiedung durch den Bundesrat soll bis Juli 2008 erfolgen.

Wesentliche Elemente der Reform sind:

- Beibehaltung der Förderung von Erzeugerorganisationen für frisches Obst und Gemüse;
- Einführung einer nationalen Strategie als Rahmen für die operationellen Programme der Erzeugerorganisationen;
- Einführung neuer Maßnahmen zur Krisenvorbeugung und zum Krisenmanagement im Rahmen der operationellen Programme der Erzeugerorganisationen. Abschaffung der klassischen Marktrücknahmen.
- Einführung zusätzlicher Maßnahmen mit dem Ziel der Steigerung des Obst- und Gemüsekonsums. Außerdem wird EU-Kommission eine Durchführbarkeitsstudie über die Einführung eines "Schulobstprogramms" erstellen;
- Einführung einer Rahmennorm für alle Obst- und Gemüseerzeugnisse, mit dem Ziel die Zahl der spezifischen Vermarktungsnormen zu reduzieren;
- Beibehaltung des Einfuhrpreissystems bei der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Drittländern. Abschaffung der Exporterstattungen bei der Ausfuhr in Drittländer;
- Entkopplung der Beihilfen für Verarbeitungserzeugnisse von Obst und Gemüse. Das bisherige Sondersystem der „OGS-Flächen“ (Obst-, Gemüse, Speisekartoffeln) wird abgeschafft. Kernobst-, Steinobst- und Baumschulflächen werden in die Betriebsprämienregelung einbezogen.

Das vorliegende Informationspapier gibt einen Überblick über die wichtigsten aus der Reform resultierenden Änderungen und Neuerungen, insbesondere soweit sie die Erzeugerorganisationen betreffen.

## 2 Geltungsbereich der GMO Obst und Gemüse

Durch Art. 47 der VO (EG) Nr. 1182/2007 wird der Geltungsbereich der GMO Obst und Gemüse um folgende Erzeugnisse erweitert:

KN-Code	Warenbezeichnung
0910 20	Safran
ex 1211 90 85	Thymian, frisch oder gekühlt
ex 1211 90 85	Basilikum, Melisse, Pfefferminze, Origanum vulgare (Dost/ Oregano/ wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt

## 3 Vermarktungsnormen

### 3.1 Angabe des Ursprungslandes für alle Obst- und Gemüseerzeugnisse

Ab dem 01.01.2008 ist die Angabe des Ursprungslandes für **alle** Obst- und Gemüseerzeugnisse erforderlich, die in den Geltungsbereich der GMO Obst und Gemüse fallen (Art. 2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1182/2007). Diese Vorschrift galt bisher nur für die den Vermarktungsnormen unterliegenden Obst- und Gemüsearten. Darüber hinaus ist die Angabe des Ursprungslandes für jede Partie auch in Rechnungen und Begleitpapieren (z.B. Lieferscheinen) erforderlich. Diese Vorschrift gilt - wie bisher - auch im firmeninternen Lieferverkehr. Lediglich die Rechnung (Kassenzettel) beim Verkauf an den Endverbraucher ist von dieser Vorschrift ausgenommen.

### 3.2 Rahmen-Vermarktungsnorm für alle Obst- und Gemüseerzeugnisse

Eine für alle Obst- und Gemüseerzeugnisse geltende Rahmen-Vermarktungsnorm wird derzeit erarbeitet. Obst und Gemüse darf nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn es in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbarer Qualität ist (Art. 2 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1182/2007). Diese Begriffe sind von der Kommission zu definieren. Die Zahl der spezifischen Vermarktungsnormen soll reduziert werden.

## 4 Erzeugerorganisationen

### 4.1 Erzeugnisse, für die eine Erzeugerorganisation anerkannt werden kann

Die bisherigen Erzeugniskategorien, nach denen eine Erzeugerorganisation (EO) anerkannt werden kann, fallen weg. Eine EO kann für ein Erzeugnis oder eine Gruppe von Erzeugnissen anerkannt werden (Art. 22 Abs. 1 KOM-DVO).

### 4.2 Mindestgrößen

Die Festlegung einer Mindestanzahl von Erzeugern und einer Mindestmenge bzw. eines Mindestwertes der vermarktbar Erzeugung fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 1 Buchst. b VO (EG) Nr. 1182/2007). Die bisher von der EU vorgegebenen Mindestwerte fallen weg.

### **4.3 Direktvermarktung**

Wie bisher können die einer EO angeschlossenen Erzeuger bei entsprechender Zustimmung der EO und unter Einhaltung der von der EO festgelegten Bedingungen einen Anteil ihrer Erzeugung ab Hof und/oder außerhalb ihres Betriebs direkt an den Verbraucher für seinen persönlichen Bedarf abgeben (Art. 3 Abs. 3 Buchst. a VO (EG) Nr. 1182/2007). Dieser Prozentsatz ist zukünftig von den Mitgliedstaaten festzusetzen. Er darf nicht unter 10 % liegen.

### **4.4 Nicht gehandelte Erzeugnisse**

Die einer EO angeschlossenen Erzeuger können - bei Zustimmung der EO und unter Einhaltung der von der EO festgelegten Bedingungen - Erzeugnisse, die aufgrund ihrer Merkmale von der betreffenden EO im Prinzip nicht gehandelt werden, wie bisher über eine andere EO vermarkten. Neu geschaffen wurde die Möglichkeit, dass die Erzeuger diese Erzeugnisse auch selbst vermarkten können (Art. 3 Abs. 3 Buchst. c VO (EG) Nr. 1182/2007).

### **4.5 Zurverfügungstellung von technischen Mitteln**

Es wird nunmehr klar geregelt, dass eine EO ihren Mitgliedern die erforderlichen technischen Mittel selbst oder über ihre Mitglieder oder durch Tochtergesellschaften oder durch Auslagerung zur Verfügung stellen kann (Art. 27 KOM-DVO).

### **4.6 Auslagerung**

Die Auslagerung von Tätigkeiten einer EO wird klarer als bisher definiert (Art. 29 KOM-DVO). Auslagerung schließt auch die Auslagerung an die eigenen Mitglieder oder an Tochtergesellschaften ein. Die EO muss jedoch in jedem Fall die Verantwortung für die Durchführung der ausgelagerten Aktivitäten behalten.

### **4.7 Haupttätigkeiten**

Der Wert der von der EO vermarkteten Erzeugung der eigenen Mitglieder und der Mitglieder anderer EO muss größer sein als der Wert aller anderen von ihr vermarkteten Erzeugung (Art. 28 Abs. 2 KOM-DVO). Diese Berechnung begründet sich nur auf die Erzeugnisse, für die die EO anerkannt ist. Neu ist, dass auch der Zukauf von Mitgliedern anderer EO in die Hauptaktivitäten einbezogen wird.

### **4.8 Tochtergesellschaften**

Die oben genannten Bedingungen bezüglich der Haupttätigkeiten gelten ab dem 01.01.2012 sinngemäß auch für Tochtergesellschaften, sofern der WVE nicht ab „Stufe EO“ sondern ab „Stufe Tochtergesellschaft“ berechnet wird (Art. 28 Abs. 3 KOM-DVO in Verbindung mit der Anwendung von Art. 52 Abs. 7 KOM-DVO).

### **4.9 Grenzüberschreitende Erzeugerorganisationen**

Die Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten, in denen sich die betreffenden Erzeuger befinden, wird detaillierter als bisher geregelt (Art. 30 KOM-DVO). Die Mitwirkungspflichten aller beteiligten Mitgliedstaaten werden benannt.

## **5 Vereinigungen von Erzeugerorganisationen**

### **5.1 Anerkennung von Vereinigungen**

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (VEO) können nur im Hinblick auf diejenigen Aktivitäten anerkannt werden, die die im Anerkennungsantrag spezifizierten Erzeugnisse betreffen (Art. 34 KOM-DVO). Eine Vereinigung kann alle Tätigkeiten einer EO ausüben.

### **5.2 Haupttätigkeit von Vereinigungen**

Bezüglich der Haupttätigkeit gelten dieselben Bestimmungen wie für EO (Art. 35 KOM-DVO).

### **5.3 Länderübergreifende Vereinigungen**

Die Amtshilfe zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten wird detaillierter als bisher geregelt (Art. 37 KOM-DVO). Die Mitwirkungspflichten aller beteiligten Mitgliedstaaten werden benannt.

## **6 Erzeugergruppierungen**

Eine Anerkennung von Erzeugergruppierungen ist in den „alten“ EU-Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2008 nicht mehr möglich (Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1182/2007).

Für Erzeugergruppierungen, die bereits nach VO (EG) Nr. 2200/96 anerkannt sind, gilt diese Anerkennung auch nach dem 01.01.2008 (Art. 54 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1182/2007). Erforderlichenfalls sind allerdings die Anerkennungspläne zu ändern, damit die Erzeugergruppierungen die Kriterien für die Anerkennung als EO gemäß Art. 4 VO (EG) Nr. 1182/2007 erfüllen können.

## **7 Betriebsfonds**

### **7.1 Wert der vermarkteten Erzeugung**

Zukünftig können auch Nebenerzeugnisse gemäß Art. 21 Abs. 1 Buchst. h KOM-DVO in den WVE einbezogen werden (Art. 52 Abs. 3 KOM-DVO).

Der WVE kann auch ab „Stufe Tochtergesellschaft“ berechnet werden, vorausgesetzt, die Tochtergesellschaft wird zu mindestens 90 % von Erzeugerorganisationen oder von einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen gehalten (Art. 52 Abs. 7 KOM-DVO).

Versicherungsprämien können in den WVE einbezogen werden, sofern diese aufgrund von Ernteversicherungen im Rahmen des Krisenmanagements oder von der EO verwalteten gleichwertigen Maßnahmen ausbezahlt werden (Art. 52 Abs. 8 KOM-DVO).

### **7.2 Referenzzeitraum zur Berechnung des WVE**

Der Referenzzeitraum zur Berechnung des WVE ist vom Mitgliedstaat (in D zuständige Stelle) für jede EO festzulegen (Art. 53 Abs. 2 KOM-DVO). Dabei kann

- ein Zwölfmonatszeitraum (von frühestens 1. Januar des vorletzten Jahres vor dem Durchführungsjahr des OP bis spätestens 1. August des Durchführungsjahres) oder

- der Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträumen (von frühestens 1. Januar des fünften Jahres vor dem Durchführungsjahr bis spätestens 1. August des betreffenden Durchführungsjahres)

herangezogen werden. Der Referenzzeitraum muss dem Buchführungszeitraum der EO entsprechen (Art 53 Abs. 3 KOM-DVO).

### **7.3 Finanzierung des Betriebsfonds**

Die bisherige Regelung, nach der die Erzeuger entsprechend Menge und/oder Wert ihrer Erzeugung zum Betriebsfonds beitragen mussten, fällt weg. Die Finanzierung kann nunmehr über Finanzbeiträge der EO und/oder über Finanzbeiträge der Mitglieder erfolgen (Art. 8 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1182/2007). Die Finanzbeiträge der Mitglieder zum Betriebsfonds werden von der EO bestimmt (Art. 55 KOM-DVO).

## **8 Operationelle Programme**

### **8.1 Nationale Strategie und nationaler Rahmen für Umweltmaßnahmen**

Die Mitgliedstaaten erstellen eine nationale Strategie als Rahmen für die operationellen Programme (Art. 12 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1182/2007 und Art. 57 und Anhang VII KOM-DVO). Bestandteil der nationalen Strategie ist ein nationaler Rahmen für Umweltmaßnahmen (Art 12 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1182/2007 und Art. 58 KOM-DVO). Der nationale Rahmen für Umweltmaßnahmen muss der EU-Kommission notifiziert werden.

### **8.2 Beziehung zur Förderung der Ländlichen Entwicklung**

Grundsätzlich hat die Förderung nach GMO Vorrang. Maßnahmen, die unter die GMO fallen, können über die Ländliche Entwicklung nur gefördert werden, wenn die Länder in den Maßnahmen- und Entwicklungsplänen für die Ländliche Entwicklung entsprechende Ausnahmen und Abgrenzungskriterien vorsehen (Art. 60 KOM-DVO). Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass keine Doppelförderung erfolgt.

### **8.3 Struktur und Aufbau der operationellen Programme**

Operationelle Programme (OP) müssen nach Art. 61 KOM-DVO u. a. folgende Elemente enthalten:

- eine Beschreibung der Ausgangssituation ggf. anhand der in Anhang XIV KOM-DVO aufgeführten Ausgangsindikatoren,
- eine Festlegung der übergeordneten Ziele des OP, orientiert an der nationalen Strategie, wobei auch die Ausgewogenheit der Aktivitäten zu beachten ist,
- die Angabe messbarer Ziele als Grundlage für das Monitoring des Fortschritts bei der Durchführung des OP,
- eine detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen und Aktionen. Maßnahmen und Aktionen sind in Art. 21 Abs. 1 KOM-DVO definiert.

#### **8.4 Mindest- bzw. Höchstumfang einzelner Maßnahmen**

Ein OP muss zwei oder mehr Umweltmaßnahmen umfassen oder es müssen mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen eines OP für Umweltmaßnahmen erfolgen (Art. 9 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1182/2007). Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen dürfen nicht mehr als ein Drittel der Ausgaben im Rahmen eines OP in Anspruch nehmen (Art. 9 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1182/2007). Die Mitgliedstaaten legen weitere Grenzen für einzelne Maßnahmen fest (Art. 57 Abs. 5 der KOM-DVO).

#### **8.5 Umweltmaßnahmen**

Ein OP muss zwei oder mehr Umweltmaßnahmen umfassen oder es müssen mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen eines OP für Umweltmaßnahmen erfolgen (Art. 9 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1182/2007). Diese müssen sich an dem nationalen Rahmen für Umweltmaßnahmen gemäß Art. 12 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1182/2007 orientieren.

Bei den Umweltmaßnahmen müssen die Bedingungen für die Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen gemäß Art. 39 Abs. 3 Unterabs.1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 (Förderung der ländlichen Entwicklung) eingehalten werden, d. h. es können nur Zahlungen für Verpflichtungen geleistet werden, die über die einschlägigen obligatorischen Verpflichtungen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hinaus gehen. Die Beihilfe für Umweltmaßnahmen gleicht nur die zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste infolge der Maßnahme aus.

Agrarumweltverpflichtungen nach VO (EG) Nr. 1698/2005 zählen als Umweltmaßnahme, sofern mindestens 80 % der einer Erzeugerorganisation angeschlossenen Erzeuger einer oder mehreren identischen Agrarumweltverpflichtungen nach dieser Verordnung unterliegen.

Mehrere Umweltmaßnahmen können kombiniert werden, sofern diese einander ergänzen und miteinander vereinbar sind (Art. 61 Abs. 2 KOM-DVO).

Bei den Umweltaktionen sind, außer bei Investitionen, die im Anhang der VO (EG) Nr. 1698/2005 für Agrarumweltmaßnahmen festgelegten Förderobergrenzen generell einzuhalten (Art. 60 Abs. 2 KOM-DVO).

#### **8.6 Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen**

Unter Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen (KM) sind zu verstehen (Art. 9 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1182/2007):

- Marktrücknahmen,
- die Ernte vor der Reifung oder das Nichternten von Obst und Gemüse,
- Vermarktungsförderung und Kommunikation,
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Ernteversicherungen,
- Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einführung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, eine oder mehrere der o. g. Maßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet nicht durchzuführen (Art. 74 KOM-DVO). Nach dem bisherigen Stand der Beratungen sollen in Deutschland zur Anwendung kommen:

- Vermarktungsförderung und Kommunikation,
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Ernteversicherungen.

Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Bedingungen fest, unter denen Vermarktungsförderung und Kommunikation sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen des KM durchgeführt werden können (Art. 87 und 88 Abs. 1 KOM-DVO). Die Maßnahmen müssen zusätzlich zu bereits laufenden Vermarktungsförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen bzw. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der EO erfolgen. Entsprechende Festlegungen werden in der nationalen Strategie getroffen.

Die Mitgliedstaaten legen detaillierte Bedingungen fest, unter denen Ernteversicherungen im Rahmen des KM durchgeführt werden können. Dabei müssen auch Vorkehrungen getroffen werden, dass der Wettbewerb auf dem Versicherungsmarkt nicht beeinträchtigt wird (Art. 90 Abs. 1 KOM-DVO). Entsprechende Festlegungen werden in der nationalen Strategie getroffen.

### **8.7 Nicht förderfähige Maßnahmen**

Anhang VIII der KOM-DVO enthält eine Liste mit nicht förderfähigen Aktionen oder Ausgaben.

Danach sind unter anderem allgemeine Produktionskosten, mit Ausnahme einiger ausdrücklich genannter spezifischer Kosten, nicht förderfähig. Kosten für Pilzmycel, Saatgut oder Pflanzgut für einjährige Pflanzen fallen, auch wenn es sich um zertifiziertes Pilzmycel oder zertifiziertes Saat- oder Pflanzgut handelt, nicht unter die förderfähigen spezifischen Kosten.

Investitionen oder ähnliche Aktionen, können nur auf den Liegenschaften einer EO, einer VEO oder einer Tochtergesellschaft gemäß Art. 52 Abs. 7 KOM-DVO (d. h. die EO hält mindestens 90 % des Kapitals und der WVE wird ab Tochtergesellschaft ermittelt), bzw. einem Mitgliedbetrieb erfolgen. Eine Förderung von Investitionen bei Dritten ist nicht möglich.

### **8.8 Festsetzung von Standardpauschalen**

Standardpauschalen können nur dort festgesetzt werden, wo sie in Art. 61 Abs. 5 bzw. Anhang VIII der KOM-DVO ausdrücklich zugelassen sind. Sie sind von den Mitgliedstaaten (in D zuständige Stellen) im Voraus festzulegen und mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen.

### **8.9 Nutzung einer Investition bzw. Aktion durch Nicht-GMO-Ware oder Zukaufsware**

Eine Aktion ist nur förderfähig, wenn sie zu mehr als 50 % der Erzeugnisse betrifft (nach Wert), für die die EO anerkannt ist (Art. 61 Abs. 6 KOM-DVO). Hierbei werden nur Erzeugnisse berücksichtigt, die von den eigenen Mitgliedern oder von den Mitgliedern einer anderen EO stammen. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Berechnung des WVE gemäß Art. 52 KOM-DVO.

### **8.10 Änderung der operationellen Programme im laufenden Jahr**

Mit Genehmigung der zuständigen Behörde ist eine Erhöhung des Betrags des Betriebsfonds um bis zu 25 % (bisher 20 %) des ursprünglich genehmigten Betrags oder eine Verringerung um einen von den Mitgliedstaaten festzulegenden Prozentsatz möglich (Art. 67 Abs. 2 Buchst. c KOM-DVO). Die Mitgliedstaaten können im Falle von Fusionen eine Überschreitung des Prozentsatzes von 25 % zulassen. Wie bisher legen die Mitgliedstaaten Bedingungen fest, unter denen das OP ohne vorherige Genehmigung geändert werden kann (Art. 67 Abs. 3 KOM-DVO).

## 9 Beihilfe

### 9.1 Obergrenze der Beihilfe

Für die finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft gilt wie bisher die Obergrenze von 4,1 % des WVE einer EO. Wenn eine EO Maßnahmen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement durchführt, kann dieser Prozentsatz jedoch auf 4,6 % des WVE erhöht werden. (Art. 10 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1182/2007).

### 9.2 Beihilfesatz

Der bisherige Beihilfesatz von 50 % bleibt im Grundsatz erhalten. Allerdings beträgt der Beihilfesatz 60 % für ein operationelles Programm einer EO oder ein Teilprogramm einer VEO, das bestimmte in Art. 10 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1182/2007 genannte Bedingungen erfüllt, z. B.

- es wird von Seiten mehrerer EO vorgelegt, die bei grenzüberschreitenden Maßnahmen in verschiedenen Mitgliedstaaten zusammen arbeiten,
- es bezieht sich ausschließlich auf Öko-Erzeugnisse,
- es ist das erste Programm, das von einer EO vorgelegt wird, die sich mit einer anderen EO zusammen geschlossen hat,
- es ist das erste Programm, das von einer VEO vorgelegt wird,
- es bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung für Maßnahmen zur Förderung des Obst- und Gemüsekonsums mit der Zielgruppe Schulkinder.

### 9.3 Anträge

Frist für die Einreichung der Beihilfeanträge ist nach Art. 70 Abs. 1 KOM-DVO der 15. Februar (bisher 31. Januar).

Folgende Angaben sind zusätzlich zu den nach der bisherigen Regelung erforderlichen Angaben zu machen (Art. 70 Abs. 2 KOM-DVO):

- beantragte Beihilfe,
- Finanzbeiträge der Erzeuger und der EO selbst,
- Ausgaben für Krisenprävention und –management, aufgeschlüsselt nach Aktionen,
- Anteil von Krisenprävention und -management am Betriebsfonds, aufgeschlüsselt nach Aktionen
- schriftliche Bestätigung, dass keine Doppelförderung erfolgt.

Bei Anwendung von Standardpauschalen muss dem Beihilfeantrag ein Nachweis beigelegt sein, dass die entsprechenden Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden (Art. 70 Abs. 2 Buchst. i KOM-DVO).

### 9.4 Vorschusszahlungen

Vorschusszahlungen können wie bisher während des Dreimonatszeitraums, künftig auch während des Viermonatszeitraums, der in dem Monat der Vorlage des Antrags beginnt, beantragt werden. Die Anträge auf Vorschusszahlungen werden nach Wahl des Mitgliedstaates jeweils dreimonatlich im Januar, April, Juli und Oktober oder viermonatlich im Januar, Mai oder September eingereicht. Vorschusszahlungen werden nur noch bis 80 % (bisher 90 %) des ursprünglich genehmigten Beihilfebetrages für das OP gewährt. Die Mitgliedstaaten können



einen Mindestbetrag und die Fristen für die Vorschusszahlungen festlegen (Art. 72 KOM-DVO).

## **9.5 Teilzahlungen**

Teilzahlungen können wie bisher bis zu drei Mal jährlich beantragt werden, allerdings sind keine festen Termine mehr vorgegeben. Teilzahlungen werden nur noch bis 80 % (bisher 90 %) des ursprünglich genehmigten Beihilfebetrages bzw. der tatsächlichen Ausgaben gewährt. Die Mitgliedstaaten können einen Mindestbetrag und die Fristen für die Teilzahlungen festlegen (Art. 73 KOM-DVO).

## **10 Berichte**

### **10.1 Jahresberichte der Erzeugerorganisationen**

Die Jahresberichte nach Art. 98 Abs. 1 und 2 KOM-DVO müssen über die bisher erforderlichen Inhalte hinaus

- die Leistungen und Ergebnisse des Programms beschreiben, ggf. auf Basis der gemeinsamen Output- und Ergebnis-Indikatoren nach Anhang XI der KOM-DVO sowie etwaiger zusätzlicher Output- und Ergebnis-Indikatoren aus der nationalen Strategie,
- eine Zusammenfassung der wichtigsten Probleme, die bei der Durchführung der Programme aufgetreten sind, enthalten sowie die Maßnahmen beschreiben, die zur Sicherung der Qualität und Wirksamkeit der Programmdurchführung getroffen wurden.

Ggf. ist weiter darzustellen, welcher wirksame Schutz in Übereinstimmung mit der nationalen Strategie und gemäß Artikel 9 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1182/2007 gewährleistet ist, um die Umwelt vor möglichen höheren Belastungen zu schützen, die sich aus den Investitionen im Rahmen des OP ergeben.

### **10.2 Schlussberichte der Erzeugerorganisationen**

Im letzten Durchführungsjahr des OP ersetzt ein Schlussbericht den Jahresbericht (Art. 98 Abs. 3 KOM-DVO). Der Schlussbericht zeigt auf, inwieweit die Programmziele verwirklicht wurden, welche Faktoren zum Erfolg oder Misserfolg der Programmdurchführung beigetragen haben und welche Änderungen der Maßnahmen und/oder Methoden bei der Ausarbeitung nachfolgender operationeller Programme oder bei der Anpassung laufender operationeller Programme berücksichtigt wurden bzw. berücksichtigt werden sollen.

### **10.3 Mitteilungen der Mitgliedstaaten**

Bis spätestens 31. Januar teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Gesamthöhe des im jeweiligen Jahr genehmigten Betriebsfonds für alle operationellen Programme sowie die Gesamthöhe der Gemeinschaftsbeihilfe mit. (Art. 99 Abs. 2 KOM-DVO).

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens 15. November den Jahresbericht gem. Anhang XIII für das vorausgehende Jahr (Art. 99 Abs. 3 KOM-DVO).

## **11 Monitoring und Evaluierung**

### **11.1 Hintergrund**

Die GMO Obst und Gemüse macht zukünftig Vorgaben für Monitoring und Evaluierung („Beobachtung und Bewertung“) sowohl auf Ebene der operationellen Programme als auch auf Ebene der nationalen Strategie und legt gemeinsame Indikatoren dazu fest (Art. 126 bis 128 und Anhang XIV KOM-DVO). Damit soll der Fortschritt bei der Verwirklichung der gesetzten Ziele beobachtet und die Effizienz und Wirksamkeit beurteilt werden.

Die Einführung von Monitoring und Evaluierung in die GMO Obst und Gemüse entspricht zum Einen einer zentralen Forderung des Europäischen Rechnungshofes, zum Anderen erfolgt damit eine Anpassung an die übrigen Gemeinschaftspolitiken.

### **11.2 Monitoring der operationellen Programme und der nationalen Strategie**

Monitoring (Beobachtung) dient dazu, die Programmdurchführung zu beobachten. Damit soll die Qualität der Programme sichergestellt, Anpassungsbedarf festgestellt und das Management der operationellen Programme, einschließlich Finanzmanagement, unterstützt werden. Grundlage sind die gemeinsamen Finanz- (oder Input), Output- und Ergebnis-Indikatoren sowie ggf. in der nationalen Strategie festgelegte relevante Indikatoren. Die EO haben die Aufgabe, die dafür notwendigen Informationen zu erfassen und zu berichten. Dabei sind natürlich nicht alle in Anhang XIV der KOM-DVO enthaltenen Indikatoren zu erfassen und zu berichten, sondern nur diejenigen, die für das jeweilige OP relevant sind.

Die Ergebnisse des Monitorings sind Bestandteil des Jahresberichts der EO.

Die von den EO übermittelten Daten werden von den zuständigen Stellen zusammengefasst und an den Bund gemeldet. Diese Daten bilden eine wichtige Grundlage für das Monitoring der nationalen Strategie. Die Ergebnisse des Monitorings auf nationaler Ebene sind Bestandteil des Jahresberichts der Mitgliedstaaten (Anhang XIII KOM-DVO).

### **11.3 Evaluierung der operationellen Programme und der nationalen Strategie**

Evaluierung (Bewertung) dient dazu, festzustellen, in wieweit Fortschritte bei der Verwirklichung der übergeordneten Programmziele gemacht wurden und dazu, die Wirksamkeit und Effizienz der operationellen Programme zu beurteilen. Die Evaluierung erfolgt auf Grundlage der Monitoring-Daten und weiterer erforderlicher Informationen.

Die Durchführung der Evaluierung erfolgt während der Programmlaufzeit (so genannte „Halbzeit“-Bewertung), so dass die Ergebnisse ggf. für die Vorbereitung eines Folge-OP genutzt werden können.

Die EO können die Evaluierung mit Hilfe einer spezialisierten Beratungsagentur durchführen. Der Evaluierungsbericht wird in dem entsprechenden Jahr der Durchführung als Anhang in den Jahresbericht aufgenommen.

Die Evaluierung der nationalen Strategie dient dazu, die Qualität der nationalen Strategie zu verbessern und ggf. Änderungsbedarf festzustellen, insbesondere mögliche Defizite bei der Definition der übergeordneten Ziele, der quantifizierten Ziele und der Maßnahmen. Grundlage für die Evaluierung sind die Monitoring-Daten, die Evaluierungsberichte der EO sowie

weitere erforderliche Informationen. Im Jahr 2012 legen die Mitgliedstaaten einen gesonderten Evaluierungsbericht vor.

## **12 Kontrollen und Sanktionen**

### **12.1 Kontrollen**

Art. 100 bis 115 der KOM-DVO enthalten wesentlich detailliertere Kontrollbestimmungen als die bisherigen Regelungen. Soweit möglich, sollen alle die Erzeugerorganisationen betreffenden Vor-Ort-Kontrollen zu einem einzigen Zeitpunkt durchgeführt werden (Art. 104 Abs. 4 KOM-DVO).

### **12.2 Sanktionen**

Art. 116 bis 125 KOM-DVO enthalten wesentlich detailliertere Sanktionsbestimmungen als die bisherigen Regelungen. So wird ein abgestuftes Sanktionssystem bei Nichteinhaltung der Anerkennungskriterien eingeführt (Art. 116 KOM-DVO). Übersteigt der von der EO beantragte Beihilfeantrag den von der zuständigen Behörde als förderfähig festgestellten Betrag um mehr als 3 %, so wird der zu zahlende Beihilfebetrag entsprechend gekürzt, sofern die EO nicht nachweisen kann, dass sie für die Einbeziehung des nicht förderfähigen Betrages nicht verantwortlich ist (Art. 119 KOM-DVO).

## **13 Übergangsbestimmungen**

### **13.1 Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen**

EO und VEO, die gemäß VO (EG) Nr. 2200/96 bereits vor dem 01.01.2008 anerkannt waren, werden auch im Sinne der neuen Bestimmungen anerkannt (Art. 55 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1182/2007). Gegebenenfalls müssen sie die erforderlichen Anpassungen an die Anforderungen der neuen Bestimmungen bis zum 31.12.2010 vornehmen.

### **13.2 Operationelle Programme**

Nach Art. 55 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1182/2007 kann auf Antrag einer EO ein OP, das gemäß VO (EG) Nr. 2200/96 vor dem 01.01.2008 genehmigt wurde,

- a) bis zu seinem Ende fortgeführt werden oder
- b) geändert werden, um die Anforderungen der neuen Bestimmungen zu erfüllen, oder
- c) durch ein neues OP ersetzt werden, das gemäß der neuen Bestimmungen genehmigt wurde.

Anträge zur Änderung eines laufenden OP, um dieses an die neuen Bestimmungen anzupassen, sind möglich, sobald die nationale Strategie vorliegt, da die Vorgaben der Nationalen Strategie in den OP berücksichtigt werden müssen. Erfolgt eine solche Änderung, muss das OP an alle Bestimmungen der neuen Verordnung angepasst werden, beispielsweise bezüglich Monitoring und Evaluierung.

Soll ein OP nicht an die neuen Bestimmungen angepasst werden, sind Änderungen nur im Rahmen der bisher geltenden Bestimmungen möglich, beispielsweise Anpassung der Finanzmittel an den tatsächlichen Realisierungsstand des OP. Sobald jedoch neue Elemente aus der VO (EG) Nr. 1182/2007 angewandt werden sollen, ist eine vollständige Anpassung an die neuen Vorgaben – mit allen Rechten und Pflichten – erforderlich.

### **13.3 Erzeugergruppierungen**

Nach Art. 54 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 1182/2007 gilt für Erzeugergruppierungen, die bereits nach der VO (EG) Nr. 2200/96 vorläufig anerkannt sind, diese Anerkennung auch nach dem 01.01.2008. Erforderlichenfalls sind allerdings die Anerkennungspläne zu ändern, damit die Erzeugergruppierungen die Kriterien für die Anerkennung als EO gemäß Art. 4 der VO (EG) Nr. 1182/2007 erfüllen können.

## Anhang

### Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28.10.2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 v. 21.11.1996, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26.09.2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsesektor zur Änderung der Richtlinien 2001/112/EG und 2001/113/EG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 827/68, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2826/2000, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 318/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2202/96 (ABl. L 273 v. 17.10.2007, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. .../2007<sup>1</sup> mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse
- Verordnung zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (EG-Obst- und Gemüse-DVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1702)<sup>2</sup>

### Abkürzungen

EO	=	Erzeugerorganisation/-en
GMO Obst und Gemüse	=	Gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse
KM	=	Krisenprävention- und -managementmaßnahmen
KOM-DVO	=	Verordnung (EG) Nr. .../2007 <sup>1</sup> mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse
OP	=	Operationelles Programm
VEO	=	Vereinigung/-en von Erzeugerorganisationen
WVE	=	Wert der vermarkteten Erzeugung

### Erstellt durch

Referat 415

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz (BMELV)

Postfach 14 02 70

53107 Bonn

---

<sup>1</sup> Veröffentlichung zum Zeitpunkt der Abfassung des Informationspapiers noch nicht erfolgt.

<sup>2</sup> Derzeit erfolgt Anpassung an die neuen EU-Bestimmungen.